

## Hinweise für Zeugen und Ermittlungsbeamte !

- Auffindsituation nicht verändern
- auch bei eindeutiger Beweislage umfassende Dokumentation durch Fotoapparat oder Videokamera
- nach der Beweisaufnahme schnellst möglich zuständige Polizeidienststelle informieren (Naturschutzbehörden und Jagdbehörden sind für solche Fälle nicht zuständig !)
- kurz und sachlich Situation erläutern und die genaue Lage des Tatortes schildern
- wenn von Seiten der Polizei kein Bereitschaft besteht, mit einem Streifenwagen zum Tatort zu fahren weisen sie darauf hin, dass es sich bei der Verfolgung von Greifvögeln und Eulen um eine Straftat handelt, die verfolgt werden muss
- wenn möglich weitere Zeugen benennen
- verletzte Greifvögel müssen umgehend ärztlich versorgt werden
- notieren Sie sich unbedingt den Namen des Polizeibeamten, der Dienststelle und die Tagebuchnummer
- informieren Sie bitte auch die Stabstelle Umweltkriminalität in Düsseldorf 0211 / 4566 - 473 oder 407
- sollten Sie sich bei einem Fall nicht ganz sicher sein kontaktieren Sie den Nabu oder die Stabstelle in Düsseldorf
- Achtung! Oft wird behauptet, tote Greifvögel dürften nur mit Erlaubnis des Jagdpächters aus dessen Revier entfernt werden. Dies ist bei Vorliegen eines Verdachts auf Greifvogelverfolgung nicht der Fall. Die Sicherung der Tiere als mögliches Beweismittel in einem Strafverfahren ist ein höheres Rechtsgut als das jagdliche Aneignungsrecht.